

66

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
"Stieleiche, Gundersheim-Enzheim",

Kreis Alzey-Worms
vom 22. Mai 1986

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Stieleiche Gundersheim-Enzheim".

§ 2

- (1) Der Baum steht auf dem Grundstück Flur 15 Nr. 66 in der Gemarkung Gundersheim.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Stieleiche als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild von Gundersheim-Enzheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

An dem Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

- 1. das Entfernen von Ästen oder das Beschädigen oder Beeinträchtigen des Wurzelwerkes,
- 2. das Verlegen von Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen in einem Bereich mit einem Radius von 5 m, gemessen vom Stammfuß,
- 3. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen im unter Punkt 2 genannten Bereich,

4. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Schutzobjektes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen,
2. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße und das Entfernen von abgestorbenen Ästen durch den StraßenbauLASTRÄGER,
3. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen und baulichen Anlagen, die für die Betriebsführung der Deutschen Bundespost erforderlich sind,
4. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die zur Erhaltung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung erforderlich sind.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer hat jede am Baum erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Äste entfernt oder das Wurzelwerk beschädigt bzw. beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche verlegt, Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen in einem Bereich mit einem Radius von 5 m, gemessen vom Standfuß, durchführt,
- § 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle ablagert im unter Punkt 2 genannten Bereich,
- § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt, die nicht auf des Schutzobjektes hinweisen,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturdenkmales im Kreis Alzey-Worms vom 13.08.1984 (veröffentlicht in der Wormser Zeitung am 21.10.84) aufgehoben.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 22. Mai 1986

(Rein)
Landrat

Anlage
Karte